



LUXEMBOURG

ПЪРВОИНСТАНЦИОНЕН СЪД НА ЕВРОПЕЙСКИТЕ ОБЩНОСТИ  
TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SODUD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS  
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMISE ASTME KOHUS  
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCÓMHPHOBAL EORPACH  
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANCES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS  
Az EURÓPAI KÖZÖSSÉGEK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA  
IL-QORTI TAL-PRIMISTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
TRIBUNALUL DE PRIMĂ INSTANȚĂ AL COMUNITĂȚILOR EUROPENE  
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKÝCH SPOLEČENSTEV  
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

## PRESSEMITTEILUNG Nr. 57/07

12. September 2007

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-291/03

*Conorzio per la tutela del formaggio Grana Padano / HABM*

### **„GRANA“ IST AUF GEMEINSCHAFTSEBENE GESCHÜTZT UND STELLT KEINE GATTUNGSBEZEICHNUNG DAR**

*Das Gericht hebt die Entscheidung der Beschwerdekammer des HABM auf und stellt fest, dass die Bezeichnung „GRANA“ keine Gattung bezeichnet und dass die Ursprungsbezeichnung „GRANA PADANO“ der Eintragung der Marke GRANA BIRAGHI entgegensteht*

1999 trug das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (HABM) auf Antrag der Biraghi Spa, einem italienischen Käsehersteller, die Wortmarke GRANA BIRAGHI als Gemeinschaftsmarke für mehrere Käsesorten ein. Im gleichen Jahr beantragte das Conorzio per la tutela del formaggio Grana Padano bei der Nichtigkeitsabteilung des HABM mit Erfolg die Nichtigkeitsklärung dieser Marke, da ihr die Eintragung der älteren nationalen und internationalen Marken GRANA und GRANA PADANO entgegenstünden und sie zudem die Ursprungsbezeichnung „grana padano“ verletze. Auf die Beschwerde von Biraghi entschied hingegen die Erste Beschwerdekammer des HABM, dass das Wort „grana“ eine Gattung bezeichne und eine wesentliche Eigenschaft der Waren beschreibe und dass daher die geschützte Ursprungsbezeichnung „grana padano“ die Eintragung der Gemeinschaftsmarke GRANA BIRAGHI keineswegs unzulässig mache. Das Conorzio per la tutela del formaggio Grana Padano hat daraufhin beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften die Aufhebung dieser Entscheidung beantragt.

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass **die Verordnung zum Schutz von geographischen Angaben und Ursprungsbezeichnungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel<sup>1</sup> von der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke<sup>2</sup> unberührt bleibt.** Nach der erstgenannten Verordnung muss das HABM den Antrag auf Eintragung einer Marke zurückweisen, wenn in ihr eine eingetragene Bezeichnung für Erzeugnisse, die nicht unter die Eintragung fallen, verwendet wird oder wenn sich der Antragsteller durch seine Markenmeldung eine geschützte Bezeichnung aneignet, sie nachahmt oder auf sie anspielt. Ist die Marke bereits eingetragen, muss das HABM sie für nichtig erklären.

<sup>1</sup> Verordnung (EWG) Nr. 2081/92 des Rates vom 14. Juli 1992 (ABl. L 208, S. 1).

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 (ABl. 1994, L 11, S. 1).

Die Beschwerdekammer des HABM muss daher ermitteln, ob der Ausdruck, den das HABM eintragen soll, tatsächlich eine Gattungsbezeichnung ist, und dabei gegebenenfalls prüfen, welcher Schutz den unterschiedlichen Bestandteilen einer Bezeichnung zukommt. Diese Prüfung muss in Form einer **eingehenden Prüfung sämtlicher Faktoren** erfolgen, **die den Gattungscharakter begründen könnten**. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs ist diese gebotene eingehende Prüfung anhand der gegebenen **rechtlichen, wirtschaftlichen, technischen, geschichtlichen, kulturellen und sozialen Anhaltspunkte** vorzunehmen, sind ihr die **einschlägigen nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften** einschließlich ihrer Entstehungsgeschichte zugrunde zu legen und muss sie (ggf. nach dafür durchzuführenden Meinungsumfragen) darauf abstellen, **wie die Bezeichnung vom Durchschnittsverbraucher wahrgenommen wird**; ebenfalls heranzuziehen sind schließlich Daten über die **Vermarktung** sowohl in dem Mitgliedstaat, aus dem das Erzeugnis stammt, als auch in den anderen Mitgliedstaaten.

Das Gericht stellt sodann fest, dass die Beschwerdekammer diese in der Gemeinschaftsrechtsprechung auf dem Gebiet der geschützten Ursprungsbezeichnungen herausgearbeiteten Kriterien nicht angewandt und keines der Elemente berücksichtigt hat, anhand deren die gebotene eingehende Prüfung der Frage vorgenommen werden kann, ob eine Bezeichnung oder einer ihrer Bestandteile eine Gattungsbezeichnung ist. Sie hat hierzu weder auf Meinungsumfragen bei den Verbrauchern noch auf Stellungnahmen von Fachleuten zurückgegriffen, noch Auskünfte eingeholt, obwohl sie nach der Verordnung über die Gemeinschaftsmarke dazu befugt gewesen wäre. Dementgegen reichen die Auszüge aus Wörterbüchern und die Internet-Recherchen, auf die die Entscheidung der Beschwerdekammer gestützt ist, nicht als Nachweis des Gattungscharakters einer Bezeichnung aus.

Das Gericht weist insoweit darauf hin, dass die Entstehungsgeschichte der italienischen Regelung und die Praxis der Behörden, Käse mit der alleinigen Bezeichnung „grana“ systematisch zu beschlagnahmen, dafür sprechen, dass diese Bezeichnung keine Gattungsbezeichnung ist.

Vor diesem Hintergrund ist das Gericht zu der Auffassung gelangt, dass die Beschwerdekammer zu Unrecht die Bezeichnung „grana“ als Gattungsbezeichnung angesehen und angenommen hat, dass das Bestehen der geschützten Ursprungsbezeichnung „grana padano“ der Eintragung der Marke GRANA BIRAGHI nicht entgegenstehe.

Die Marke GRANA BIRAGHI ist daher nicht eintragungsfähig.

**HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das  
Gericht erster Instanz nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: FR DA DE GR IT*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MEZ auf der  
Internetseite des Gerichtshofs*

*<http://curia.europa.eu/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=DE&Submit=rechercher&numaff=T-291/03>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Ass. iur. Dominik Düsterhaus,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734*